

Wird die Genehmigung nicht erteilt oder wird der Rücktritt nicht unverzüglich mitgeteilt, so müssen Sie an der Prüfung teilnehmen bzw. der entsprechende Prüfungsabschnitt gilt als nicht bestanden.

Das ärztliche Attest bei Erkrankung

Das vorzulegende ärztliche Attest muss neben den Personalien folgende Mindestangaben enthalten:

- den Krankheitszeitraum
- die Termine der ärztlichen Behandlung
- Art und Umfang der Erkrankung
- die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfung

Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass daraus geschlossen werden kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat.

Das heißt bei ambulanter ärztlicher Behandlung müssen aus dem ärztlichen Attest die Hindernisse der Teilnahme an der Prüfung klar hervorgehen, z. B. notwendige Bettruhe, sich ohne erhebliche Beschwerden oder ohne die Krankheit zu verschlimmern zum Prüfungsort begeben und/oder sich dort der Prüfung zu unterziehen oder ähnliches.

Ferner muss der Arzt feststellen, ob er aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.

Prüfungsangst reicht zur Bescheinigung einer Prüfungsunfähigkeit nicht aus.

Eine Bestätigung „Prüfungsunfähigkeit: ja/nein“ allein genügt ebenfalls nicht.

**Beispiel:
Ärztliches Attest für den Antrag auf
Ausstellung der Urkunde:**

Ärztliche Bescheinigung zur Berufsausübung als

„_____“

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Die am _____ erfolgte Untersuchung der / des

Frau / Herrn

ergab, dass sie / er in gesundheitlicher, also in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des genannten Berufes geeignet ist.

Ort, Datum Stempel Unterschrift

**KREIS
SOEST**



 **Südwestfalen**

ALLES ECHT!

Wenn Sie nach der vorgeschriebenen Ausbildung die Prüfung in einem der Berufe

- **Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter**
- **Physiotherapeutin und Physiotherapeut**
- **Ergotherapeutin und Ergotherapeut**

ablegen möchten, müssen Sie einige Termine beachten, zu dem Sie bestimmte Unterlagen vorlegen müssen:

Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei helfen.

Ihre Schule stellt Ihnen die jeweiligen Antragsformulare zur Verfügung.

A. Vier Wochen vor Beginn der Prüfungen:

Sie müssen die **Zulassung zur Prüfung** beantragen:

Mit dem Antrag legen Sie bitte

- eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises und
- Ihre Bescheinigung über die Teilnahme an den erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen

beim

Kreis Soest
Abteilung Gesundheit – Verwaltung
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

vor.

B. Vier Wochen vor der mündlichen Prüfung:

Sie beantragen die **Ausstellung der Erlaubnisurkunde (nicht bei Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern)**

Mit dem Antrag legen Sie bitte

- die ärztliche Bescheinigung
- Ihre Bescheinigung der Schule, aus der sich Ihre Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, beim

Kreis Soest, Anschrift s.o.

vor.

Beantragen Sie bitte bei Ihrem Einwohnermeldeamt ein

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach

§ 30 Abs. 5 BZRG, Beleg-Art O

Verwendungszweck: Prüfung „*Beruf: z.B. Ergotherapie*“

Dieses soll auch an die oben genannte Adresse geschickt werden.

C. Bei Wiederholungs-/Nachholprüfungen:

- a) **Zulassungsantrag**
 - Spätestens vier Wochen vor Beginn legen Sie den Antrag auf Zulassung zur Wiederholungs- / Nachholprüfung vor.
- b) **Ausstellung der Erlaubnisurkunde**
 - Sofern das vorhandene Führungszeugnis schon älter als 3 Monate ist, müssen Sie ein neues beantragen (s.o.).

Und zusätzlich müssen Sie bei **praktischer Wiederholung** mit Ausbildungsverlängerung folgende Unterlagen vorlegen:

- Ihre Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

D. Nichtteilnahme am Examen:

Sollten Sie aus wichtigem Grund nicht an den Prüfungen teilnehmen können, müssen Sie Ihre Schule unverzüglich darüber informieren.

Außerdem müssen Sie unverzüglich beim Kreis Soest, Anschrift s.o.

- ein ärztliches Attest mit der Bescheinigung Ihrer Prüfungsunfähigkeit (Prüfungsangst reicht nicht aus!) vorlegen und
- den Prüfungsrücktritt beim Vorsitz des Prüfungsausschusses beantragen.

Falls das Gesundheitsamt dem Rücktritts Antrag zustimmt, wird der Termin der Nachholprüfung vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt und erfolgt in der Regel unmittelbar nach Genesung.

Stand: Februar 2023